



Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Stadtor 1, 40219 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

40002 Düsseldorf



Telefon (0211) 837-01
Durchwahl (0211) 837-1234
Telefax (0211) 837-1150
Durchwahl (0211) 837-1294

e-mail: poststelle@stk.nrw.de

Datum 29. Januar 2002

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

II.7-02.01.05.03

Betr.: Entwurf einer Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
(VerwGebO IFG NRW)

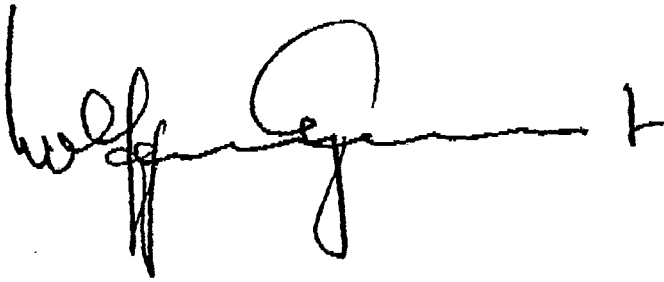
Die Landesregierung hat den Entwurf einer Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich etwaiger Einwendungen der zuständigen Landtagsausschüsse gegen die genannten Vorschriften auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 120 Abdrucke des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich darf annehmen, dass der Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform des Landtags zu hören sein wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolfgang' followed by a long horizontal stroke and a vertical tick mark at the end.

Verwaltungsgebührenordnung
zum
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
(VerwGebO IFG NRW)
Vom

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform verordnet:

§ 1
Gebührentarif

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten (*Gebühren und Auslagen*) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 3
Auslagen

- (1) Erfolgt der Informationszugang durch Einsicht in die Originaldokumente, gelten die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) In den anderen Fällen bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

GEBÜHRENTARIF

1.

Übermittlung von Informationen

1.1

Erteilung einer mündlichen oder *einfachen* schriftlichen Auskunft
gebührenfrei

1.2

Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand:
Gebühr: Euro 10 – 500

1.3

Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger

1.3.1

in einfachen Fällen

gebührenfrei

1.3.2

bei umfangreichem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 10 – 500

1.3.3

bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)

Gebühr: Euro 10 - 1000

2.

Widerspruchsbescheide

2.1

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung

Gebühr: Euro 10 - 50

2.2

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung

Gebühr: Euro 10 - 50

3.

Auslagen

3.1

Anfertigung von Kopien und Ausdrucken

je DIN A 4 – Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,10

je DIN A 3 – Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,15

je Computerausdruck

Gebühr: Euro 0,25

3.2

Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung
in tatsächlich entstandener Höhe

Begründung zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Am 1.1.2002 ist das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. § 11 Abs. 2 IFG NRW ermächtigt die Landesregierung, die Gebühren im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auch die Gebührenordnung unterliegt der Evaluierung; § 14 IFG NRW gilt entsprechend.

Der Intention des Gesetzes folgend, dass Informationszugang ein Bürgerrecht ist, sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Gebührenrahmen weit bemessen wurde. Daneben hat die Antragstellerin oder der Antragsteller Auslagen zu ersetzen, soweit Auslagen nicht als bereits in die Gebühr einbezogen gelten; in diesem Fall ist die Höhe der entstandenen Aufwendungen bei der Bemessung der Gebühr im Einzelfall mit zu berücksichtigen.

Im Übrigen finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) Anwendung.

Keine Anwendung findet diese Gebührenordnung auf Fälle, in denen Betroffene ihren Auskunfts- und Einsichtsanspruch nach § 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geltend machen. Eine diesbezügliche Einsichtsgewährung bzw. Auskunftserteilung ist gebührenfrei.

Zu § 1 Gebührentarif

§ 1 bestimmt die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Höhe der Gebühren und verweist hierzu auf den der Verordnung anliegenden Gebührentarif. Die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang ist gebührenfrei.

Zu § 2 Ermäßigung und Befreiung

Zur Vermeidung sozialer Härten kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen oder eine Ermäßigung von Gebühren und Auslagen vorgesehen werden. Dies trägt dem Charakter des Informationsfreiheitsrechts als einem allgemeinen Bürgerrecht Rechnung. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass das Informationsfreiheitsgesetz ein allgemeines Bürgerrecht ist und als solches nur dann von allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen genutzt werden kann, wenn die Gebühr nicht so hoch ausfällt, dass sie von der Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang abhält. Sie ist daher angemessen festzusetzen.

Zu § 3 Auslagen

Absatz 1 bestimmt, dass bei Einsichtnahme in Originaldokumente die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen gelten. In diesem Fall ist die Höhe der entstandenen Auslagen bei der Festsetzung der Gebühr mit zu berücksichtigen.

Sofern das Informationszugangsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird, bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 des Gebührentarifs. Zu den in diesen Fällen zu erstattenden Auslagen gehören beispielsweise Kopierkosten, Übersendungskosten.

Zu § 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.